

Hinweise nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

1. Das Schlichtungsverfahren wird nach der Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft durchgeführt. Die Satzung ist auf der Website der Schlichtungsstelle (www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de) verfügbar und wird auf Anfrage in Textform übermittelt.
2. Die Parteien stimmen mit ihrer Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft zu.
3. Das Ergebnis des Schlichtungsverfahrens kann von dem Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens abweichen.
4. Die Parteien des Schlichtungsverfahrens können sich von einem Rechtsanwalt oder einer anderen Person, soweit diese zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen befugt ist, beraten oder vertreten lassen.
5. Die Parteien des Schlichtungsverfahrens müssen nicht durch einen Rechtsanwalt oder eine andere Person vertreten sein.
6. Das Schlichtungsverfahren wird gem. § 15 VSBG beendet, es sei denn die Voraussetzungen für einen einseitigen Schlichtungsvorschlag (§ 6 Nr. 1 S. 2 der Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft) liegen vor.
7. Die Durchführung des Schlichtungsverfahrens ist kostenlos, aber die eigenen Kosten und Auslagen, wie z. B. Kopierkosten, Portokosten, Rechtsanwaltskosten für die Vertretung im Schlichtungsverfahren, werden nicht erstattet, sondern müssen von jeder Partei des Schlichtungsverfahrens selbst getragen werden.
8. Die Schlichter und alle Mitarbeiter der Schlichtungsstelle sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit für die Schlichtungsstelle. Sie sind im Rahmen eines Schlichtungsverfahrens berechtigt, sich bei Gerichten, Staatsanwaltschaften und Rechtsanwaltskammern zu vergewissern, ob dort Verfahren anhängig sind.